

Landkreis Osterode am Harz

Richtlinie

„Förderung zur Entwicklung von Unternehmen“

Antragstellung:

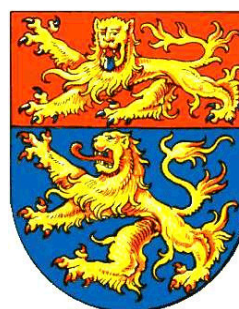
Landkreis Osterode am Harz
Stabsstelle Bildung, Wirtschaft, Regionalplanung
- Wirtschaftsförderung -
Herzberger Straße 5

37520 Osterode am Harz

Tel. 05522 / 960 – 205

Fax. 05522 / 960 – 220

e-mail: wifoe@landkreis-osterode.de
www.landkreis-osterode.de



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Stand 01.07.2010

Inhaltsverzeichnis

- 1 PRÄAMBEL**
- 2 ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE**
- 3 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER**
- 4 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG**
- 5 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**
- 6 FÖRDERFÄHIGE KOSTEN**
- 7 ART, UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG**
- 8 VERFAHREN**
- 9 VERWENDUNGSNACHWEIS**
- 10 VERPFLICHTUNGEN**
- 11 EINSTELLUNG UND RÜCKERSTATTUNG DER FÖRDERUNG**
- 12 INKRAFTTRETEN, ZEITLICHE BEFRISTUNG**

1 PRÄAMBEL

Die Konzentration der wirtschaftlichen Aktivitäten auf Ballungsräume und damit verbunden die Verlagerung der Arbeitsplätze weg vom Land und hin zu den Metropolen wird für die historisch industriell geprägten ländlichen Gebiete immer mehr zur Herausforderung. Für den Landkreis Osterode am Harz kommt verschärfend die unmittelbare Lage zu den neuen Bundesländern mit erheblichem Subventions- und Lohngefälle hinzu.

Des Weiteren beeinflusst die demografische Entwicklung das wirtschaftliche Geschehen zunehmend. Der damit verbundene Wertverfall der Immobilien führt zu einer Verschlechterung der Kreditlinie.

Die wachsende wirtschaftliche Kluft zu den prosperierenden Regionen gilt es zu stoppen und zu verkleinern.

Der Landkreis Osterode am Harz verfolgt daher den Ansatz

„Regionalentwicklung durch verstärkte Förderung regionaler Investoren“.

Ziel ist es, sich auf die eigenen, lokal vorhandenen Stärken zu konzentrieren, und neue Ideen und Aktivitäten am Markt zu platzieren – um so aus eigener Kraft zu wachsen.

Investitionen können gefördert werden, wenn diese geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen im Kreisgebiet zu erhöhen.

2 ZUWENDUNGSZWECK, RECHTSGRUNDLAGE

2.1 Zur Schaffung neuer und zur nachhaltigen Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis Osterode am Harz unter Einbindung des Förderziels „Regionales Wachstum und Beschäftigung (RWB)“ der EU Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Mit dieser einzelbetrieblichen Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Kreisgebiet nachhaltig verbessert werden.

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungs-Verordnung gefördert.

2.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlichen Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO)
- De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006.

Darunter werden geringfügige Beihilfen an Unternehmen verstanden, die ein Subventionsäquivalent (Barwert des Zuschusses) von 200.000 € - für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt die Höchstgrenze von 100.000 € - brutto nicht übersteigen, wobei das Subventionsäquivalent aus der Kumulierung mit anderen, innerhalb des laufenden Steuerjahres sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren an das Unternehmen genehmigten oder ausbezahlten geringfügigen öffentlichen Beihilfen durch den Bund, andere Rechtsträger oder die EU berechnet wird.

2.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Osterode am Harz als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Osterode am Harz setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU (vom 17.07.2007 in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt 1 des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007 – 2013 ein.

3 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

3.1 Antragsberechtigt sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Groß- und Versandhandel, Import- und Exportgroßhandel, Bau-, Verkehrs- und Beherbergungsgewerbe, unternehmensnahe Dienstleister einschließlich freiberuflich wirtschaftsnah Tätige mit Sitz im Landkreis Osterode am Harz und Existenzgründer in den vorgenannten Bereichen, die beabsichtigen, eine Betriebsstätte mit Sitz im Landkreis Osterode am Harz zu errichten.

Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen nach der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

- 3.2 Betriebe, die sowohl in förderungsfähigen als auch in nicht förderungsfähigen Branchen tätig sind, können nur dann einen Zuschuss erhalten, wenn der Umsatz der förderungsfähigen Branche überwiegt.
- 3.3 Ausgeschlossen sind Betriebe, die Fördereinschränkungen aufgrund beihilferechtlicher VO der EU (De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO) unterliegen. Des Weiteren sind von der Förderung ausgeschlossen:
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
 - Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte.

Nicht antragsberechtigt sind auch Betriebe, die aufgrund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden sowie Unternehmen aus den Sektoren Land-/Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur und Kohle (Steinkohlebergbau).

- 3.4 Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben.
- 3.5 Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. € haben.
- 3.6 Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
 - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.
- 3.7 Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die
- mehr als 249 Mitarbeiter beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich über 43 Mio. € beläuft.
- 3.8 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen,

Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden.

4 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

4.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht und besetzt wird.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 1 Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht und besetzt wird.
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor unter Marktbedingungen erworben werden und hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird. Im Falle kleiner Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung) einer Betriebsstätte soweit die bestehende Beschäftigung nachhaltig gesichert wird.

Voraussetzung: Der Investitionsbetrag übersteigt – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten

Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 30 %.

- Erwerb einer bisher gemieteten Betriebsstätte innerhalb von 60 Monaten nach Erstanmietung.

- 4.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.
- 4.3 Auf Dauer angebotene Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, Aushilfskräfte, Praktikanten, Umschüler, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.
- 4.4 Ein zusätzlich geschaffener Dauerausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.
- 4.5 Die Förderung der Antragsberechtigten erfolgt nur bei hauptberuflicher Wahrnehmung der KMU-Tätigkeit.

5 FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN UND BESTIMMUNGEN

- 5.1 Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn des Vorhabens beim Landkreis Osterode am Harz – Stabsstelle Wirtschaftsförderung – gestellt werden. Die bewilligende Stelle muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

In den Fällen, in denen eine Arbeitsplatzerrhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- und Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erhalt der Antragseingangsbestätigung geschaffen und besetzt wurden.

- 5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EU C 244 vom 01.10.2004, S. 2) werden nicht gefördert.
- 5.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und ist ggf. durch eine Bankerklärung zu belegen. Der Eigenmittelanteil sollte mindestens 15 % betragen.
- 5.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Zuschusshöhe mindestens 5.000 € beträgt.
- 5.5 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 5.6 Die neu geschaffenen bzw. nachhaltig gesicherten Dauerarbeits- und -ausbildungsplätze müssen nach Abschluss der Investitionsmaßnahme für mindestens drei Jahre vorhanden und besetzt sein.
- 5.7 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen nach Abschluss der Investitionsmaßnahme für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 5.8 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Abschluss der Investitionsmaßnahme nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Osterode am Harz hinaus verlagert werden.
- 5.9 Mit dem Investitionsvorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 5.10 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 12 Monate begrenzt. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Frist verlängert werden.
- 5.11 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid ist generell unzulässig und unwirksam.

6 FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

6.1 Die Zuwendung wird sachkapitalbezogen gewährt.

6.2 Zu den förderfähigen Kosten gehören

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagenvermögens (u.a. Gebäude, Anlagen, Maschinen einschl. Aufstellungskosten),
- Grundstückskosten bis zu max. 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse,
- aktivierte Eigenleistungen, Einzelnachweis testiert vom Steuerberater ist erforderlich,
- im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagenvermögens.

6.3 Zu den förderfähigen Kosten gehören **nicht**

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen,
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter der im Verkehrssektor tätigen Unternehmen,
- geleaste Wirtschaftsgüter,
- Mietkauf, wenn Aktivierung beim Kapitalgeber,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,

- Sollzinsen,
 - Rabatt/Skonto,
 - Ausgaben, die bei Stilllegung von Kernkraftwerken entstehen,
 - Mehrwertsteuer,
 - Ausgaben für den Wohnungsbau,
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder aus wirtschaftlichen Gründen von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen befindet sich noch in der Gründungsphase (bis 60 Monate nach der Existenzgründung) oder Erwerb einer bisher gemieteten Betriebsstätte innerhalb von 60 Monaten nach Erstanmietung.
- 6.4 Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.
- 6.5 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

7 ART, UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- 7.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 7.2 Die Höhe des Zuschusses für Errichtungs-, Verlagerungs- und Erweiterungsmaßnahmen sowie der Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte beträgt bei
- Kleinst- und kleinen Unternehmen bis zu 25 %
 - mittleren Unternehmen bis zu 17,5 %

- sonstige Unternehmen bis zu 15 % nach der De-minimis-Freistellungs-VO, max. 200.000 € (im Straßentransportsektor max. 100.000 €). Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne Vorsteuer).

Pro geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplatz darf die Zuschusshöhe 50.000 € bzw. pro Antrag insgesamt 150.000 € nicht überschreiten.

7.3 Die Höhe des Zuschusses für Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung) einer Betriebsstätte oder Erwerb einer bisher gemieteten Betriebsstätte innerhalb von 60 Monaten nach Erstanmietung beträgt bei

- Kleinst- und kleinen Unternehmen bis zu 20 %
- mittleren Unternehmen bis zu 12,5 %
- sonstige Unternehmen bis zu 10 % nach der De-minimis-Freistellungs-VO, max. 200.000 € (im Straßentransportsektor max. 100.000 €). Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

der förderfähigen Nettoinvestitionskosten (ohne Vorsteuer).

Pro nachhaltig gesicherten Vollzeitdauerarbeitsplatz darf die Zuschusshöhe 25.000 € bzw. pro Antrag insgesamt 80.000 € nicht überschreiten.

7.4 Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde auch unterschritten werden können.

7.5 Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, für die erfolgreich Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) beantragt werden können. Prüfung erfolgt durch die NBank bzw. den Landkreis Osterode am Harz. Wurde ein Antrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

7.6 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

8 Verfahren

- 8.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vor Investitionsbeginn (vergl. Ziff. 5.1) unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Osterode am Harz – Stabsstelle Bildung, Wirtschaft, Regionalplanung - Wirtschaftsförderung – zu richten.
- 8.2 Die im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 8.3 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung des Vorhandenseins von Haushaltsmitteln entscheidet der Landrat des Landkreises Osterode am Harz im Rahmen des Scoringssystems (s. Anlage zur Richtlinie „Förderung zur Entwicklung von Unternehmen“) über den Förderantrag.

Mit Zustimmung des Antragstellers wird der/die HVB der Standortgemeinde über den Antragseingang per E-mail in Kenntnis gesetzt.

Der Kreisausschuss und die Gemeinden werden über die erteilten Bewilligungsbescheide unterrichtet.

Bei Bedarf können Vertreter der jeweiligen Standortgemeinde, der jeweiligen Kammern oder anderer Institutionen von der Bewilligungsbehörde zur Stellungnahme hinzugezogen werden.

- 8.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Investitionsmaßnahme gegen Vorlage des durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierten Verwendungsnachweises.

9 VERWENDUNGSNACHWEIS

- 9.1 Nach Abschluss der Investitionsmaßnahme ist unaufgefordert innerhalb von 1 Monat ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis in zweifacher Form zu führen.
- 9.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 9.3 In dem Sachstandsbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 9.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Es dürfen nur die Nettoentgelte berücksichtigt werden. Originalrechnungsbelege sind beizufügen
- 9.5 Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind bis zum 31.12.2023 aufzubewahren.
- 9.6 Der Landkreis Osterode am Harz oder von ihm beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände im Betrieb zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

10 VERPFLICHTUNGEN

- 10.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere
- einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (Vo(EG) Nr. 1828/2006 vom 8.12. 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziff. 2.d) vom 08.12.2006).
 - das Projekt innerhalb den im Zuwendungsbescheid festgelegten Fristen durchzuführen
 - entsprechende Verwendungsnachweise über die geförderten Projektkosten rechtzeitig vorzulegen
 - die erhaltenen Fördermittel zurückzuerstatten nebst Zinsen, falls der Landkreis Osterode am Harz dies entschieden hat.

10.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Landkreis Osterode am Harz unverzüglich zu informieren über

- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen
- alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag bzw. den vereinbarten Förderungsauflagen oder –bedingungen erfordern würden
- alle seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der im Zuwendungsbescheid erhaltenen öffentlichen Beihilfen über einen Zeitraum von 3 Steuerjahren, die unter die „De-minimis“-Regelung fallen.

10.3 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zum Nachweis der Projektdurchführung und der zweckgerechten Verwendung der Förderungsmittel, gesonderte, auf die Gesamtkosten des Projektes bezogene Aufzeichnungen zu führen und diese bis zum Ablauf der Bindungsfrist (s. Ziffer 9.5) sicher und geordnet aufzubewahren.

11 EINSTELLUNG UND RÜCKERSTATTUNG DER FÖRDERUNG

11.1 Die zuerkannte Förderung kann eingestellt werden und ist auf Anforderung des Landkreises Osterode am Harz von den Zuwendungsempfängern zurückzuerstatten, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- Zur Erlangung der Förderung wurden unvollständige oder falsche Angaben gemacht.
- Die Fördermittel werden ganz oder teilweise bestimmungswidrig verwendet, Auflagen nicht eingehalten oder die Förderungsvoraussetzungen entfallen nachträglich.
- Das geförderte Projekt wird nicht im geplanten Ausmaß und/oder Zeitrahmen durchgeführt bzw. der Landkreis Osterode am Harz wird über Änderungen in der Projektumsetzung nicht in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Form verständigt.

- Über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers wird vor Fertigstellung des geförderten Projekts bzw. vor Erfüllung der Förderungsbedingungen und –auflagen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen bzw. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung eines Betriebs fallen weg.
- Der Betrieb der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers wird vor Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises dauernd eingestellt oder entgeltlich veräußert oder aus dem Landkreis Osterode am Harz hinaus verlagert, oder die geförderten Wirtschaftsgüter werden vor Ablauf von 3 Jahren verkauft.

Aus besonderen berücksichtigungswürdigen Gründen kann von einer vollständigen Rückerstattung des Förderungsbetrags Abstand genommen werden, wenn das Unternehmen die Umstände nicht zu vertreten hat (Rechtsänderungen, Änderung der allgemeinen Marktsituation etc.).

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

- 11.2 Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Tag der Auszahlung an mit 6 Prozent verzinst.

12 INKRAFTTRETEN; ZEITLICHE BEFRISTUNG

- 12.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft und gilt bis zum 30.06. 2014 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und/oder Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Vor dem 01. Juli 2010 eingegangene Anträge fallen nicht unter die neue Regelung.